

1. Nachtrag
zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der
vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in
Verbindung mit § 73 c SGB V

zwischen der

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD
- vertreten durch den Vorsitzenden des Vertragsausschusses -

- nachfolgend BKK-VAG NORD genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
- vertreten durch den Vorstand -
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg

- nachfolgend KVH genannt -

sowie dem

BKK-Landesverband NORDWEST
- vertreten durch den Vorstand -
Hauptverwaltung Hamburg
Süderstraße 24
20097 Hamburg

- nachfolgend BKK- LV NORDWEST genannt -

Die BKK-VAG NORD löst sich mit Wirkung zum 31. März 2013 auf. Der BKK-LV NORDWEST tritt zum Auflösungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten der BKK-VAG NORD ein.

Um ein Fortbestehen des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit 73c SGB V vom 1. Oktober 2009 sicher zu stellen, vereinbaren die Vertragspartner den nachfolgenden Nachtrag:

Das Rubrum des Vertrages wird Kassenseitig wie folgt ersetzt:

BKK-Landesverband NORDWEST, - vertreten durch den Vorstand -, Hauptverwaltung Hamburg, Süderstraße 24, 20097 Hamburg

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten der Betriebskrankenkassen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben. Der BKK-LV NORDWEST aktualisiert die Anlage 1, wenn sich Änderungen nach Inkrafttreten des Vertrages ergeben und stellt die Anlage 1 der KVH unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Alle teilnehmenden Betriebskrankenkassen (Anlage 1 des Vertrages), soweit sie den Vertrag nicht fristgerecht gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages gekündigt haben, nehmen nach der Auflösung der BKK-VAG NORD zum 31.03.2013 weiterhin an diesem Vertrag teil. Die weitere Teilnahme der Betriebskrankenkasse ist nicht an die Mitgliedschaft in der sich neu konstituierenden BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft gebunden (Bestandsschutz).
- (3) Der Vertrag gilt ferner für Versicherte anderer Krankenkassen, die ihren Beitritt erklären, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft. Die KVH verpflichtet sich, außerhalb dieses Vertrages mit keiner Betriebskrankenkasse einen inhaltlich vergleichbaren Vertrag zu schließen.

§ 5 Vergütung

Im Absatz 2 werden die Worte „und der Einzug der Praxisgebühr entfällt“ gestrichen.

Im § 5 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

- (4) Zur Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages wird der Vertrag um eine nutzerfinanzierte Komponente zum 01.01.2011 erweitert. Diese wird bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Versicherten eine Betriebskrankenkasse nach diesem Vertrag fällig und ist unabhängig von der Mitgliedschaft einer Betriebskrankenkasse in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft an den BKK-LV NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, zu entrichten. Dieses gilt auch für

Kostenübernahmeerklärungen einer Betriebskrankenkasse im Rahmen dieses Vertrages gegenüber der KVH.

Die Pauschalen für die Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages betragen: Vertragsmanagement je IV-Fall

für Mitgliedskassen der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft und Betriebskrankenkassen mit Bestandsschutz 1,40 €

für alle weiteren BKK/Krankenkassen 2,80 €

- (5) Der BKK-LV NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, erhält von der KVH quartalsweise eine Übersicht gemäß Anlage 2, aus der die Leistungsfälle je Betriebskrankenkasse ersichtlich sind. Die Übersicht dient als Abrechnungsgrundlage.

§ 6 Abrechnungsverfahren

Im Absatz 4 werden die Worte „BKK-Landesverband NORD“ durch die Worte „BKK-LV NORDWEST“ ersetzt.

Dieser Nachtrag tritt mit Unterschrift in Kraft.

Hamburg, den

Hamburg, den

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD

Kassenärztliche Vereinbarung
Hamburg

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST